



Bebauungsplan I/74 "Gesundheitszentrum", 2. Änderung

Hier: 1. Abwägung der öffentlichen und privaten
Belange gem. § 1 (7) BauGB im Rahmen der
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 BauGB und der
Behörden gem. § 4 BauGB
2. Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB

<i>Organisationseinheit:</i> Stadtplanung und -entwicklung	<i>Beteiligt:</i>
<i>Beratungsfolge</i>	<i>Ö / N</i>
Ortsrat Völklingen (Anhörung)	Ö
Ausschuss Stadtentwicklung und Umwelt (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussentwurf

1. Der Abwägungsvorlage wird zugestimmt.
2. Der Bebauungsplan wird als Satzung beschlossen. Die Begründung wird gebilligt.

Sachverhalt

In seiner Sitzung am 15.12.2016 hat der Stadtrat beschlossen, den Bebauungsplan I/74 "Gesundheitszentrum" im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB zu ändern. Ziel der Änderung des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau einer Intensivstation zu schaffen sowie zusätzliche Entwicklungsspielräume im Rahmen der zulässigen Nutzungen zu ermöglichen. Der Beschluss, den Bebauungsplan zu ändern, wurde am 28.12.2016 bekannt gemacht.

Die Öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 09.01.2017 bis 10.02.2017 statt. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbarkommunen erhielten mit Schreiben vom 16.12.2016 die Möglichkeit, Stellung zu nehmen und evtl. in Bezug auf ihren Aufgabenbereich bestehende Anregungen vorzubringen. Von den Stellen, die sich innerhalb der vorgesehenen Fristen nicht geäußert haben, ist anzunehmen, dass keine von ihnen wahrzunehmenden Belange durch die vorgelegte Planung berührt werden.

Zu den eingegangenen Anregungen wurde eine Stellungnahme erstellt, die als **Anlage** beigefügt ist. Sollten nach Erstellung dieser Sitzungsvorlage noch weitere Anregungen eingehen, werden diese bis zur Sitzung nachgereicht.

Anregungen der betroffenen Öffentlichkeit zu der beabsichtigten Änderung sind in diesem Zeitraum nicht eingegangen.

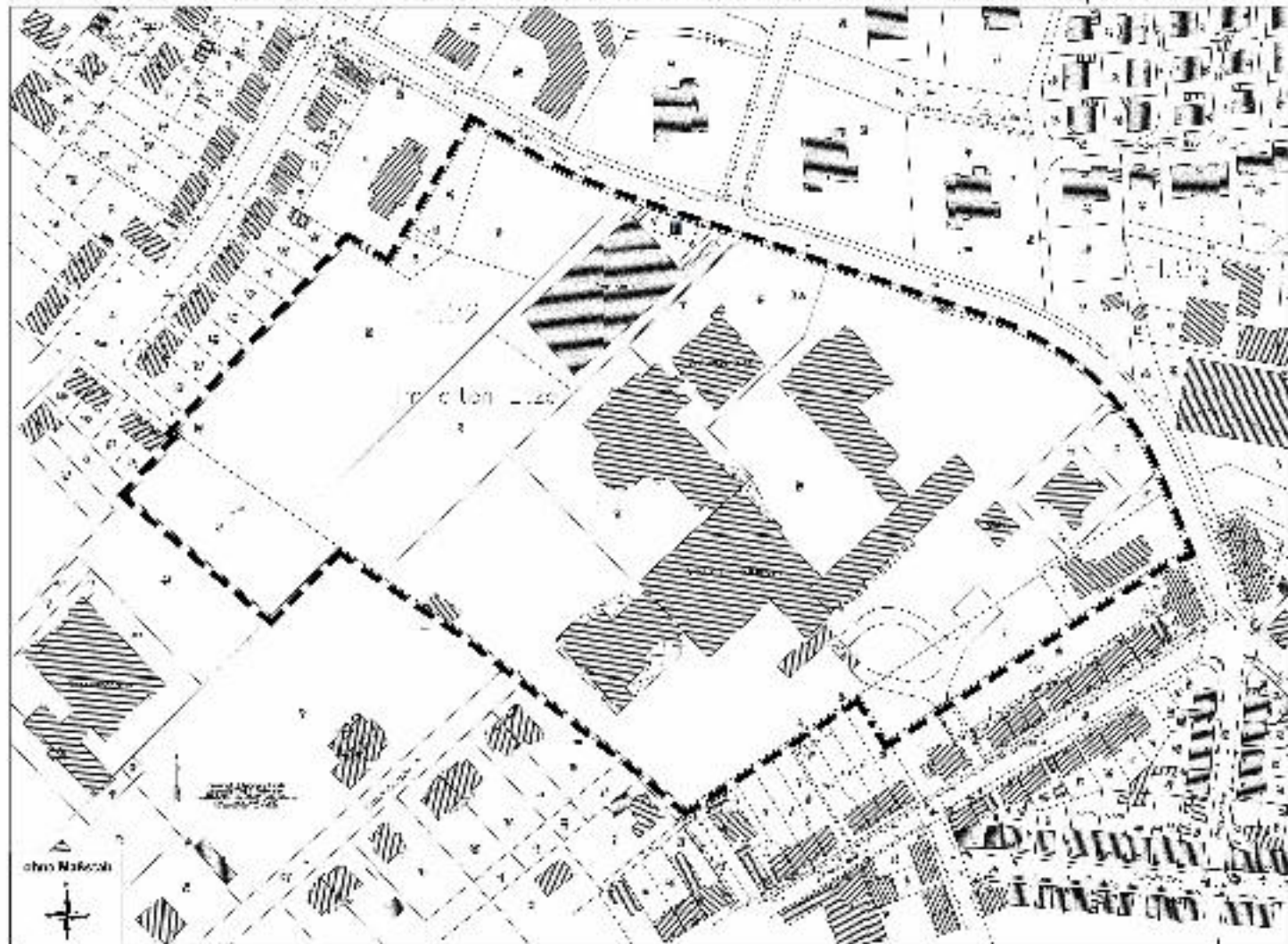
Die Verwaltung empfiehlt, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 BauGB und der Behörden gem. § 4 BauGB vorgebrachten öffentlichen und privaten Belange analog der als Anlage beigefügten Synopse gem. § 1 (7) BauGB abzuwägen, den Bebauungsplan gem. § 10 (1) BauGB als Satzung zu beschließen und die Begründung zu billigen.

Weitere Erläuterungen zum Bebauungsplan sowie zu der Stellungnahme bezüglich der von den Behörden gemachten Anregungen können bei Bedarf in der Sitzung erfolgen.

Anlage/n

- Geltungsbereich Bebauungsplan-Änderung (öffentlich)
- Abwägungssynopse (öffentlich)

MITTELSTADT VÖLKLINGEN - BEBAUUNGSPLAN NR. I/74 "GESUNDHEITSZENTRUM, 2. ÄNDERUNG"



Mittelstadt Völklingen
Bebauungsplan Nr. I/74 „Gesundheitszentrum, 2.Änderung“

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
 Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB

ANMERKUNGEN ZUM VERFAHREN

Die Öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 09.01.2017 bis 10.02.2017 statt. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbarkommunen erhielten mit Schreiben vom 16.12.2016 die Möglichkeit, Stellung zu nehmen und evtl. in Bezug auf Ihren Aufgabenbereich bestehende Anregungen vorzubringen.

Beteiligt wurden Träger öffentlicher Belange bzw. ähnliche Dienststellen einschließlich der Nachbargemeinden. Von den Stellen, die sich innerhalb der vorgesehenen Fristen nicht geäußert haben, ist anzunehmen, dass keine von ihnen wahrzunehmenden Belange durch die vorgelegte Planung berührt werden.

Die Nummerierung der Stellungnahmen entspricht der dem Verfahren zugrunde gelegten Liste der Träger öffentlicher Belange. Stellungnahmen, in denen verschiedene Belange angesprochen werden, werden ggf. zwecks leichter Zuordnung der Abwägungsvorschläge, nochmals untergliedert.

Anregungen der Träger öffentlicher Belange

1	Amprion GmbH Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund Mail vom 22.12.2016 Az.: -/- Im Planbereich der o.a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: Begründung: Keine Anregungen. Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
2	Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen der Mittelstadt Völklingen Frau Michaela Zieder	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
3	Bund für Umwelt und Naturschutz Landesverband Saarland e. V.	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
4	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Nebenstelle Kaiserslautern Sparte Verwaltungsaufgaben	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
5	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin Schreiben vom 28.12.2016 Az.: 226-1c, 5593-5 Nr. 16478 Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben habe ich eine Überprüfung	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: Begründung: Die im Schreiben genannten Betreiber von Richtfunkstrecken wurden alle am Verfahren beteiligt

Mittelstadt Völklingen
Bebauungsplan Nr. I/74 „Gesundheitszentrum, 2.Änderung“

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB

	des angefragten Gebiets durchgeführt. Der beigefügten Anlage können Sie die Namen und Anschriften der in dem ermittelten Koordinatenbereich tätigen Richtfunkbetreiber, die für Sie als Ansprechpartner in Frage kommen, entnehmen. Durch deren rechtzeitige Einbeziehung in die weitere Planung ist es ggf. möglich, Störungen des Betriebs von Richtfunkstrecken zu vermeiden. Grundlegende Informationen zur Bauleitplanung im Zusammenhang mit Richtfunkstrecken sowie ergänzende Hinweise stehen Ihnen auf der Internetseite der Bundesnetzagentur www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung zur Verfügung. Gemäß § 16 Abs. 4 Satz 2 BDSG weise ich darauf hin, dass Sie nach § 16 Abs. 4 Satz 1 BDSG die in diesem Schreiben übermittelten personenbezogenen Daten grundsätzlich nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen dürfen, zu dessen Erfüllung sie Ihnen übermittelt werden. Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen für Rückfragen die Bundesnetzagentur, Referat 226 (Richtfunk), unter der o.a. Telefonnummer zur Verfügung. Anlage: Übersicht von Betreibern von Richtfunkstrecken und Anschriften	Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
6	Creos Deutschland GmbH Am HAlberg 4, 66121 Saarbrücken Schreiben vom 23.12.2016 Az.: DO/ZP Die Praxair Deutschland GmbH (Praxair) und die Zentralkokerei Saar GmbH (ZKS) haben uns mit der Betreuung ihrer Rohrfernleitungen im Netzbereich Saarland beauftragt, so dass wir im Zuge der Planauskunft prüfen, ob eigene Anlagen oder Anlagen der von uns betreuten Unternehmen betroffen sind. Zu Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass die Belange der Creos, ZKS und Praxair durch die o.g. Maßnahme nicht berührt werden. Die uns zur Prüfung übergebenen Unterlagen senden wir Ihnen mit einem entsprechenden Prüfvermerk zurück.	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: Begründung: Keine Anregungen. Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
7	Deutsche Post Real Estate Germany GmbH	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.

Mittelstadt Völklingen
Bebauungsplan Nr. I/74 „Gesundheitszentrum, 2.Änderung“

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB

8	Deutsche Telekom Technik GmbH NL Südwest PTI 11 Pirmasenser Str. 65, 67655 Kaiserslautern Schreiben vom 21.12.2016 Az.: 413-16/SB/JT Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich ist. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzwegekästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Bei Konkretisierung Ihrer Planungen durch einen Bebauungsplan ist eine Planauskunft und Einweisung von unserer zentralen Stelle einzufordern: Deutsche Telekom Technik GmbH, Zentrale Planauskunft Südwest, Chemnitzer Straße 2, 67433 Neustadt a.d. Weinstr., E-Mail: planauskunft.suedwest@telekom.de. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Sollte an dem betreffenden Standort ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten wir zur Koordinierung mit der Verlegung anderer Leitungen rechtzeitig, sich mit uns in Verbindung zu setzen.	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: Begründung: Der nebenan stehende Hinweis wird redaktionell in die Planung aufgenommen. Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
9	energis-Netzgesellschaft mbH	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
10	Entsorgungszweckverband Völklingen	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.

Mittelstadt Völklingen
Bebauungsplan Nr. I/74 „Gesundheitszentrum, 2.Änderung“

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB

11	Ericsson Services GmbH Contract Handling Group Prinzenallee 21, 40549 Düsseldorf Mail vom 22.12.2016 Az.: -/- Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson-Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH, Ziegelleite 2-4, 95448 Bayreuth, richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de. Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: Begründung: Keine Anregungen. Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
12	EVS Entsorgungsverband Saar Abwasserwirtschaft Schreiben vom 02.02.2016 Az.: EVS T-60100-390-202/L, Vorgang: T-122427 In dem von Ihnen angegebenen Planungsgebiet befinden sich keine Abwasseranlagen des EVS. Über mögliche Leitungsverläufe Anderer oder der Kommune liegen uns keine Informationen vor. Wir weisen darauf hin, dass sich diese Auskunft ausschließlich auf den Verlauf der Sammler bezieht. Soweit weitergehende Informationen z. B. zu Eigentums- oder Nutzungsangelegenheiten von oder an Grundstücken erforderlich sind, sind diese von den jeweils zuständigen Stellen beim EVS oder anderer betroffenen Stellen, wie z. B. Gemeinde, Grundbuchamt oder Eigentümer einzuholen. Wir bitten zu berücksichtigen, dass andere Bereiche beim EVS oder Dritte nicht von Ihrer Anfrage informiert werden. Zur Beantwortung evtl. weiterer Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: Begründung: Der nebenan stehende Hinweis wird redaktionell in die Planung aufgenommen. Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.

Mittelstadt Völklingen
Bebauungsplan Nr. I/74 „Gesundheitszentrum, 2.Änderung“

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
 Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB

13	EVS Gesellschaft für Abfallwirtschaft mbH	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
14	Gemeinde Bous Saarbrücker Straße 120, 66359 Bous Schreiben vom 27.01.2017 Az.: Wa/Gö Bezug nehmend auf das o.g. Planverfahren teile ich Ihnen mit, dass der Rat der Gemeinde Bous in seiner Sitzung am 27.01.2017 einstimmig beschlossen hat: „Das Einvernehmen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. I/74 „Gesundheitszentrum 2.Änderung“ wird hergestellt. Einwände werden nicht geltend gemacht.“ Für eventuelle Rückfragen steht Ihnen mein Bauamt, Herr Dipl.-Ing. Stefan Wagner, gerne zur Verfügung.	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: Begründung: Keine Anregungen. Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
15	Industrie- und Handelskammer des Saarlandes	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
16	Kinderschutzbefauftragte der Mittelstadt Völklingen Frau Anne Herzhauser	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
17	Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz Don-Bosco-Straße 1, 66119 Saarbrücken Schreiben vom 17.02.2017 Az.: 01/1311/1192/Sto zu der Aufstellung des Bebauungsplans I/74 „Gesundheitszentrum, 2. Änderung“ in der Mittelstadt Völklingen nehmen wir wie folgt Stellung und bitten, die aufgeführten Hinweise und Anmerkungen zu berücksichtigen: <u>Naturschutz</u> Zum Neubau der Intensivstation, welche an bestehende Gebäude angebunden werden soll, ist die Festlegung überbaubarer Grundstücksflächen vorgesehen. Hierzu ist stellenweise eine Verlegung der Baugrenze erforderlich. Des Weiteren werden dem Geltungsbereich im Nordwesten drei Grundstückspartzen (Flur 22, Flurstücke 48/9, 48/13 und 48/14) hinzugefügt. Um eine Erweiterung und Entwicklung innerhalb der Sonderbaufläche „Klinik“ zu ermöglichen, ist im betreffenden Bereich ebenfalls die Festsetzung überbaubarer Grundstücksfläche erforderlich. Es handelt sich hierbei um den Standort eines ehemaligen Kindergartens sowie angrenzende Freiflächen mit Gehölzen, das Gebäude	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: Begründung: Die Hinweise zum Thema Natur- und Bodenschutz werden redaktionell in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Grundzüge der Planung sind hiervon nicht betroffen. Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.

Mittelstadt Völklingen
Bebauungsplan Nr. I/74 „Gesundheitszentrum, 2.Änderung“

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB

wurde inzwischen abgerissen.
Den Ausführungen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Begründung wird aus naturschutzfachlicher Sicht gefolgt.

Folgende Maßnahmen werden angeraten für die Arten/Artengruppen Avifauna, Fledermäuse:

Bei Eingriffen in Vegetationsbestände sind die Vorgaben des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG zu beachten (Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar). Zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG wird der Einsatz einer Umweltbaubegleitung empfohlen.

Es wird ebenfalls empfohlen, vor Beginn der Rodungen im Bereich der Flurstücke 48/9, 48/13 und 48/14 eine Besatzkontrolle von Höhlenbäumen durchzuführen (Umweltbaubegleitung).

Im Zuge von Baumaßnahmen sollten zu erhaltende Gehölzbestände durch entsprechende Vegetationsschutzmaßnahmen nach DIN 18920 oder RAS-LP 4 (Bauzaun) unter Beachtung der ZTV-Baumpflege – insbesondere Punkt 3.5 – geschützt werden. Zusätzlich sind die Vorgaben gem. Baumschutzsatzung der Stadt Völklingen zu beachten.

Bodenschutz

Wir machen darauf aufmerksam, dass das Kataster für Altlasten und altlastverdächtige Flächen für den Planbereich derzeit keine Einträge aufweist. Das Kataster erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Schädliche Bodenveränderungen sind somit nicht auszuschließen. Sind im Planungsgebiet Altlasten oder altlastverdächtige Flächen bekannt, oder ergeben sich bei späteren Bauvorhaben Anhaltspunkte über schädliche Bodenveränderungen, besteht gemäß § 2 (1) Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBodSchG) die Verpflichtung, das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz in seiner Funktion als Untere Bodenschutzbehörde zu informieren.

18	Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
19	Landesamt für zentrale Dienste Amt für Bau- und Liegenschaften	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
20	Landesbetrieb für Straßenbau - Saarland	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.

Mittelstadt Völklingen
Bebauungsplan Nr. I/74 „Gesundheitszentrum, 2.Änderung“

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB

21	Landespolizeipräsidium Direktion LPP 1 LPP 124 – Kampfmittelbeseitigungsdienst Mainzer Str. 134-136, 66121 Saarbrücken Schreiben vom 03.01.2017 Az.: LB 005/2017 Nach Auswertung der uns vorliegenden Unterlagen sind im oben genannten Planungsbereich keine konkreten Hinweise auf mögliche Kampfmittel zu erkennen. Gegen die Baumaßnahme sprechen somit nach derzeitigem Kenntnisstand keine Gründe. Sollten wider Erwarten Kampfmittel gefunden werden (Zufallsfunde), so ist über die zuständige Polizeidienststelle der Kampfmittelbeseitigungsdienst unverzüglich zu verständigen. <u>Hinweis:</u> Seit 2013 werden Baugrunduntersuchungen und Grundstücksüberprüfungen (Flächendetektion/Bohrlochdetektion) aus personellen Gründen nicht mehr durch den staatlichen Kampfmittelräumdienst durchgeführt. Deshalb sollten Anfragen zu Kampfmitteln so frühzeitig gestellt werden, dass die Beauftragung gewerblicher Firmen zur Detektion der Baufläche rechtzeitig vor Baubeginn durch den Bauherrn erfolgen kann. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Bauherrn/Auftraggebers. Der Kampfmittelbeseitigungsdienst ist auch weiterhin für die Beseitigung, Entschärfung, Vernichtung aufgefundener Kampfmittel zuständig.	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: Begründung: Der nebenan stehende Hinweis wird redaktionell in die Planung aufgenommen. Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
22	Ministerium für Bildung und Kultur	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
23	Ministerium für Bildung und Kultur Landesdenkmalamt Am Bergwerk Reden 11, 66578 Schiffweiler Schreiben vom 05.01.2017 Az.: Re/Me-1554 Zu der vorliegenden Planung nimmt das Landesdenkmalamt wie folgt Stellung. Rechtsgrundlage ist das Saarländische Denkmalschutzgesetz (SDschG) (Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1554 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalrechts) vom 19. Mai 2004 (Amtsblatt S. 1498), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2009	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: Begründung: Der nebenan stehende Hinweis wird redaktionell in die Planung aufgenommen. Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.

Mittelstadt Völklingen
Bebauungsplan Nr. I/74 „Gesundheitszentrum, 2.Änderung“

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
 Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB

	(Amtsblatt S. 1374).	
	Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden gem. § 12 SDschG sollte in den textlichen Festsetzungen des Planwerks hingewiesen werden.	
24	Ministerium für Inneres und Sport Abteilung E, Landesentwicklung und Bauaufsicht Ref. E/1- Landesplanung, Bauleitplanung Franz-Josef-Röder-Straße 21, 66119 Saarbrücken Schreiben vom 07.02.2017 Az.: E/1-661-2/16 Be Der Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes im Sinne Ihrer o.a. Vorlage stehen landesplanerische Belange nicht entgegen. Der Begründung ist das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 13a Abs. 1 Nr. 2 BauGB beigefügt. Inwieweit die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange im Vorfeld an dieser Vorprüfung beteiligt wurden, ist der Vorlage nicht zu entnehmen. Weshalb die private Grünfläche im Sondergebiet Teil der Baugrenze ist, das Gebäude des DRK jedoch teilweise außerhalb, kann von hier nicht nachvollzogen werden. Die Frage, inwiefern ein Erfordernis zur Übernahme der Festsetzung einer allgemeinen Zulässigkeit von Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen im Sondergebiet „Klinik“ aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan besteht, ist durch die Mittelstadt Völklingen im Rahmen ihrer Planungshoheit selbst zu beantworten.	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: Begründung: Gem. § 13a Abs. 1 Nr. 2 BauGB sind die Behörden und Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, an der Vorprüfung des Einzelfalls zu beteiligen. Dies geschah im vorliegenden Fall im Rahmen der regulären Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB, nicht zuletzt deshalb, weil davon auszugehen war, dass durch die vorliegende Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes, voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Der Festsetzungskatalog ist im Wesentlichen gleich geblieben, es wurden lediglich kleinere Änderungen im Geltungsbereich bzw. der Baugrenze vorgenommen. Weiterhin wurde die Öffentlichkeit im Rahmen der ortsüblichen Bekanntmachung sowie im Rahmen der Öffentlichen Auslegung an der Vorprüfung beteiligt. Die private Grünfläche darf selbstverständlich nicht überbaut werden. Es wird ein entsprechender Hinweis in der Begründung ergänzt. Das bestehende DRK-Gebäude genießt Bestandschutz, für künftige Planungen soll jedoch ein etwas größerer Abstand zur Nachbarbebauung eingehalten werden, daher liegt das Bestandsgebäude nicht vollständig im Baufeld. Da bereits heute im Bestand ein Wohngebäude für Krankenhauspersonal vorhanden ist und diese Nutzung auch zukünftig möglich sein soll, wird an der Zulässigkeit von Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen festgehalten. Beschlussvorschlag: Der o.g. Hinweis wird redaktionell ergänzt. Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
25	Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz Abt. D – Forstbehörde Keplerstraße 18, 66117 Saarbrücken	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Mittelstadt Völklingen
Bebauungsplan Nr. I/74 „Gesundheitszentrum, 2.Änderung“

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB

	Schreiben vom 02.01.2017 Az.: D/4 3524/16 2400-010-009-442 Im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans befindet sich kein Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes. Insofern sind die Belange der Forstbehörde nicht betroffen.	Begründung: Keine Anregungen. Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
26	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
27	Mittelstadt Völklingen Eigenbetrieb GGM Liegenschaften	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
28	Mittelstadt Völklingen Fachdienst 25 FB 2 Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing, Tourismus + Veranstaltungsmanagement	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
29	Mittelstadt Völklingen Fachdienst 31 - Rechtsabteilung	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
30	Mittelstadt Völklingen Fachdienst 32 - Öffentl. Ordnung, Verkehr	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
31	Mittelstadt Völklingen Fachdienst 35 - Untere Bauaufsichtsbehörde	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
32	Mittelstadt Völklingen Fachdienst 41 - Verwaltung öffentl. Einrichtungen	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
33	Mittelstadt Völklingen Fachdienst 43 - Öffentl. Grün und Friedhöfe Rathausplatz, 66333 Völklingen Schreiben vom 27.01.2017 Zum Bebauungsplan wird wie folgt Stellung genommen: Die Platanen (StU ca. 2,50 – 3,50 m) entlang des Parkhauses sollten zum Erhalt festgesetzt werden. Aufgrund des, sich auf der Parzelle 48/14 befindlichen Baumbestandes (3 x Plantanus x acerifolia StU ca. 2,50 m, 2 x Aesculus hippocatanum StU ca. 2,80 – 2,20 m), wird angeregt, auch diese Parzelle als Fläche zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung festzusetzen.	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: Begründung: Es wird eine Festsetzung ergänzt, dass die Platanen, sofern sie nicht von Baumaßnahmen betroffen sind, zu erhalten sind. Die Parzelle 48/14 wird gemäß nebenan stehender Anregung als Fläche zum Erhalt festgesetzt. Beschlussvorschlag: Einarbeitung der nebenan stehenden Anregungen. Die Grundzüge der Planung sind hiervon jedoch nicht betroffen.
34	Mittelstadt Völklingen Fachdienst 45 - Bauverwaltung, Städtebauförderung	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Mittelstadt Völklingen
Bebauungsplan Nr. I/74 „Gesundheitszentrum, 2.Änderung“

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB

	Rathausplatz, 66333 Völklingen Schreiben vom 24.01.2017 Az.: -/- Gegen die Änderung und Erweiterung des o.g. Bebauungsplanes bestehen aus hiesiger Sicht keine Bedenken.	Begründung: Keine Anregungen. Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
35	Mittelstadt Völklingen Fachdienst 47 - Vermessung und Geo-Information	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
36	Mittelstadt Völklingen Fachdienst 48 - Straßen-, Brücken- und Kanalbau	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
37	NABU, Naturschutzbund Deutschland Landesverband Saarland e. V.	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
38	Oberbergamt des Saarlandes Am Bergwerk Reden 10, 66578 Schiffweiler Schreiben vom 22.12.2016 Az.: VIII 3110/4/16-SB/V Nach Prüfung der Angelegenheit teilen wir Ihnen mit, dass die o.g. Maßnahme sich im Bereich einer ehemaligen Eisenerzkonzession befindet. Aus unseren Unterlagen geht jedoch nicht hervor, ob diesbezüglich unter dem genannten Gebiet Bergbau umgegangen ist. Wir bitten daher, bei Ausschachtungsarbeiten auf Anzeichen von altem Bergbau zu achten und uns dies mitzuteilen. Ansonsten bestehen keinen weiteren Bedenken. Unsererseits wird auf eine Einsichtnahme verzichtet.	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: Begründung: Der nebenan stehende Hinweis wird redaktionell in die Planung aufgenommen. Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
39	Ortsbeauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege Herrn Eric Duval	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
40	Ortsbeauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege Herrn Friedrich Duchene	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
41	Ortsbeauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege Herrn Horst Heck	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.

Mittelstadt Völklingen
Bebauungsplan Nr. I/74 „Gesundheitszentrum, 2.Änderung“

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
 Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB

42	Ortsbeauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege Herrn Klaus Udenhorst	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
43	Ortsbeauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege Herrn Lothar Hayo	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
44	Ortsbeauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege Herrn Wolfram Dörr	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
45	Regionalverband Saarbrücken Fachdienst 60 - Regionalentwicklung, Planung Postfach 10 30 55, 66030 Saarbrücken Schreiben vom 17.01.2017 Az.: 61.28.19 Mit Schreiben vom 16.12.2016 haben Sie den Regionalverband Saarbrücken als Träger der Flächennutzungs- und Landschaftsplanung im Rahmen der Aufstellung des o.g. Bebauungspla- nes um Stellungnahme gebeten. Wie bereits in der Begründung zum o.g. Bebau- ungsplan beschrieben, stellt der Flächennut- zungsplan des Regionalverbands Saarbrücken das Plangebiet bereits überwiegend als Sonder- baufläche mit der Zweckbestimmung „Klinik“ dar. Die Darstellung der sich im Nord-Osten des Gel- tungsbereichs des o.g. Bebauungsplans befindli- chen Fläche, die derzeit als Fläche für den Ge- meinbedarf dargestellt wird, wird gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Zuge der Berichtigung angepasst. Hierzu bitten wir darum, den Bebau- ungsplan nach Erlangung der Rechtskraft als Kopie zuzusenden. Ziele der Landschaftsplanung stehen nicht ent- gegen.	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: Begründung: Keine Anregungen. Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
46	Regionalverband Saarbrücken Gesundheitsamt	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
47	Saarstahl AG	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
48	SHG Saarland Heilstätten GmbH	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.

Mittelstadt Völklingen
Bebauungsplan Nr. I/74 „Gesundheitszentrum, 2.Änderung“

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB

49	Stadt Püttlingen	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
50	Stadtwerke Völklingen Netz GmbH Hohenzollernstraße 10, 66333 Völklingen Schreiben vom 11.01.2017 Az.: KI/TK NBTk20170111-008 Gegen den o.g. B-Plan haben wir grundsätzlich keine Bedenken. Bezüglich der geplanten Baumaßnahmen ist rechtzeitig ein Versorgungskonzept für die Energie- und Wasserversorgung mit uns abzustimmen.	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: Begründung: Der nebenan stehende Hinweis wird redaktionell in die Planung aufgenommen. Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
51	STEAG New Energies GmbH PT-P / Zentrale Planauskunft Frau Martina Burger St.Johanner Straße 101-105, 66115 Saarbrücken Schreiben vom 28.12.2016 Az.: 161221-13BM Sie erhalten die gewünschte Planauskunft für die in unserer Zuständigkeit befindlichen Versorgungsleitungen – zentrale Planauskunft für die Fernwärme-Verbund Saar GmbH, die STEA Netz GmbH (ehemals STEAG Power Saar GmbH), STEAG GmbH (Kühlwasserleitungen im Saarland) und die STEAG New Energies GmbH. Entsprechend unseren Planunterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in dem von Ihnen angegebenen Bereich Fernwärmeversorgungsleitungen unserer Zuständigkeit vorhanden sind. Sie erhalten den entsprechenden Lageplan sowie das Merkblatt zum Schutze von Fernheizleitungen, Stand 2014-12. Bitte beachten Sie, dass eventuell auch Datenkabel sich im Bereich der Fernwärmeleitungen befinden können. Des Weiteren bitten wir Sie zu beachten, dass dieser Planauszug nur im Zusammenhang mit einer örtlichen Einweisung Gültigkeit hat. Bitte wenden Sie sich für die erforderliche örtliche Einweisung an die Netzabteilung Saarlouis, Ihr direkter Ansprechpartner ist Herr Stefan Benois, Telefon: 0681 9494 9696. Bei Fragen zum Handling „Zentrale Planauskunft“ wird Ihnen Frau Burger gerne unter der Telefon-Nummer: 0681 9494 9112 behilflich sein.	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: Begründung: Der nebenan stehende Hinweis wird redaktionell in die Planung aufgenommen. Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
52	Telefonica Germany GmbH & Co. OHG Rheinstraße 15, 14513 Teltow	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Mittelstadt Völklingen
Bebauungsplan Nr. I/74 „Gesundheitszentrum, 2.Änderung“

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
 Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB

Mail vom 02.02.2017

Aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:

- durch das Plangebiet führt eine unserer Richtfunkverbindungen hindurch.
- um zukünftige mögliche Interferenzen zu vermeiden, sollten entlang der Richtfunktrassen (Bereich Plangebiet) geplante Gebäude/ Baukonstruktionen folgende Höhen nicht überschreiten:

Link 417550000 (hellgrün)

- max. Bauhöhe 120 m. Schutzstreifen um die Mittellinie des Links +/- 8 m (Trassenbreite).
- zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail zwei digitale Bilder, welche den Verlauf unserer Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen verdeutlichen sollen. Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen von Telefónica Germany GmbH & Co. OHG (zusätzliche Info: schwarze Verbindungen gehören zu E-Plus, werden aber in der Belange-Liste nicht aufgeführt). Das Plangebiet ist in den Bildern mit einer dicken orangen Linie eingezeichnet.

Es gelten folgende Eckdaten für das Funkfeld dieser Telekommunikationslinie:

Siehe Papierfassung

Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 20-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.

Begründung:

Der nebenan stehende Hinweis wird redaktionell in die Planung aufgenommen. Die geforderte maximale Bauhöhe von 120m wird deutlich unterschritten, so dass von keiner Beeinträchtigung der Richtfunkverbindung auszugehen ist.

Beschlussvorschlag:

Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.

Mittelstadt Völklingen
Bebauungsplan Nr. I/74 „Gesundheitszentrum, 2.Änderung“

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB

	Wenn Sie Fragen haben, können Sie sich gern an mich wenden.	
53	Trassenauskunft-VF-RM Postfach 11 64, 65741 Eschborn Schreiben vom 20.12.2016 Az.: 37185 Auf den uns übersandten Planauszügen befinden sich in den markierten Bereichen keine Kabel bzw. Anlagen von Vodafone GmbH – Region Rhein/Main. Bezüglich der geplanten Maßnahmen bestehen daher aus unserer Sicht keine Bedenken. Diese Zustimmung bezieht sich ausschließlich auf den Zeitraum von einem Jahr ab 20.12.2016. Für Vorhaben außerhalb dieses Zeitraums ist die Zustimmung erneut einzuholen. Dies gilt ebenso für Maßnahmen außerhalb des in der Zeichnung genau abgegrenzten Bereiches.	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: Begründung: Keine Anregungen. Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
54	Vodafone Kabel Deutschland GmbH Verteilnetzplanung Zurmaiener Straße 175, 54292 Trier Mail vom 31.01.2017 Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 16.12.2016. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: Begründung: Der nebenan stehende Hinweis wird redaktionell in die Planung aufgenommen. Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
55	VSE Net GmbH	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
56	VSE Verteilnetz GmbH Heinrich-Böcking-Straße 10-14, 66121 Saarbrücken Schreiben vom 22.12.2016 Az.: VNT-LB al-sd Gegen die 2. Änderung des o.g. Bebauungsplans bestehen unsererseits keine Bedenken, da sich innerhalb des Geltungsbereiches keine von uns betriebenen Versorgungsanlagen befinden. Wir weisen bei dieser Gelegenheit allerdings da-	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: Begründung: Die VSE Net wurde ebenfalls am Verfahren beteiligt. Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen. Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.

Mittelstadt Völklingen
Bebauungsplan Nr. I/74 „Gesundheitszentrum, 2.Änderung“

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB

	rauf hin, dass sich in dem angefragten Baubereich LWL-Kabel der VSE NET GmbH befindet. Wir bitten Sie daher, sofern noch nicht geschehen, die Unterlagen auch der VSE NET GmbH, Nell-Breuning-Allee 6, 66115 Saarbrücken zukommen zu lassen.	
57	Westnetz GmbH DRW-S-LK-TM Florianstraße 15-21, 44139 Dortmund Schreiben vom 03.01.2017 Az.: DRW-S-LK/X/111.596/Sk Im Planbereich der o.a. Maßnahme verlaufen keine 110-kV-Hochspannungsleitungen der Westnetz GmbH. Planungen von 110-kV-Hochspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Netzes und ergeht auch im Auftrag und mit Wirkung für die innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin des 110-kV-Netzes. Ferner gehen wir davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: Begründung: Die zuständigen Leitungsträger wurden am Verfahren beteiligt. Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
58	E-Plus Mobilfunk EPlus Straße 1, 40472 Düsseldorf Mail vom 10.01.2017 Az.: -/- Seit Januar 2016 werden Anfragen zur Prüfung von Bebauungsplänen nicht mehr regional bei der E-Plus Mobilfunk GmbH bearbeitet, sondern von Telefónica zentral in Teltow. Bei Anfragen darauf hinweisen, dass die E-Plus Richtfunkstrecken mit berücksichtigt werden sollen. Bitte senden Sie Ihre Anfrage direkt an folgendes E-Mail Postfach: O2-MW-BImSchG@telefonica.com Ansprechpartner: Herr Quoc Tan Hoang +49 30 / 2369-2533 Herr Mirco Schallehn +49 30 / 2369-2411 Postweg: E-Plus Mobilfunk GmbH c/o Telefónica, Rheinstraße 15, 14513 Teltow.	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: Begründung: Die Telefónica wurde am Bebauungsplanverfahren beteiligt. Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.